



Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Montag, 6. Juni 2016, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle, Hettlingen

Die Akten liegen ab 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung,
Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

GESCHÄFTE

	Seite
1. Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2015	3
1.1 Anhang Geldflussrechnung	10
1.2 Anhang Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	11
1.3 Anhang Investitionen	15
1.4 Antrag der Rechnungsprüfungskommission	17
2. Genehmigung Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren	19
2.1 Anhang Statuten	21
2.2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission	34
3. Bekanntmachungen (ohne Akten)	

Die Akten liegen ab Montag, 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

Gleichzeitig können Weisungsbroschüren am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder via Homepage www.hettlingen.ch heruntergeladen werden. **Ein Postversand findet nicht statt.**

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2015

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 folgendes zur Beschlussfassung:

- Die Jahresrechnung ergänzt mit der Sonderrechnung 2015 ist zu genehmigen.

Weisung

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Hettlingen, ergänzt mit der Sonderrechnung, schliesst wie folgt ab:

1. Laufende Rechnung

Übersicht	Rechnung 2015	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
Total Aufwand	Fr. 15'348'219.92	Fr. 15'926'706	Fr. 14'388'582.02
Total Ertrag	Fr. 15'919'434.53	Fr. 15'775'776	Fr. 13'350'587.97
Aufwandüberschuss		Fr. 150'930	Fr. 1'037'994.05
Ertragsüberschuss	Fr. 571'214.61		

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Hettlingen (Einheitsgemeinde) weist einen Aufwand von Fr. 15'348'219.92 sowie Ertrag von Fr. 15'919'434.53 aus und somit einen Ertragsüberschuss von Fr. 571'214.61. Anfangs Rechnungsjahr betrug das Eigenkapital Fr. 6'341'452.11. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 6'912'666.72. Gegenüber dem Voranschlag - dieser sah ein Defizit von Fr. 150'930.-- vor - fällt das Ergebnis somit um Fr. 722'144.61 besser aus.

Das viel bessere Rechnungsergebnis resultiert neben exogenen Effekten auch aus höheren Erträgen und geringeren Aufwendungen aufgrund der erfolgreichen Sparmassnahmen und Kostendisziplin in allen Bereichen.

Gestützt auf § 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ist der Gemeindeversammlung die Abnahme dieser Jahresrechnung zu beantragen.

Die Revision 2015 (technische Prüfung der Jahresrechnung) wurde extern durch baumgartner & wüst gmbh, Dübendorf, durchgeführt.

Die Jahresrechnung ist mit der Sonderrechnung des Fonds für gemeinnützige Zwecke ergänzt.

	Gliederung nach Sachgruppen	Rechnung 2015	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
30	Personalaufwand	Fr. 2'956'103.60	Fr. 2'906'000	Fr. 2'986'950.35
31	Sachaufwand	Fr. 2'940'237.27	Fr. 3'253'300	Fr. 3'196'232.15
32	Passivzinsen	Fr. 134'719.05	Fr. 91'900	Fr. 98'634.70
33	Abschreibungen	Fr. 1'194'528.21	Fr. 1'395'353	Fr. 794'469.55
35	Entschädigungen an andere Gemeinwesen	Fr. 2'855'323.85	Fr. 2'787'900	Fr. 2'720'588.45
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	Fr. 3'672'226.58	Fr. 3'677'700	Fr. 3'455'828.37
38	Einlagen in Spezialfinanzierung	Fr. 103'071.12	Fr. 104'100	Fr. 64'132.00
39	Interne Verrechnungen	Fr. 1'492'010.24	Fr. 1'710'453	Fr. 1'071'746.45
	Total Aufwand	Fr. 15'348'219.92	Fr. 15'926'706	Fr. 14'388'582.02
40	Steuern	Fr. 8'628'715.35	Fr. 8'059'950	Fr. 7'802'008.45
42	Vermögenserträge	Fr. 522'655.40	Fr. 515'900	Fr. 508'789.05
43	Entgelte	Fr. 2'366'771.66	Fr. 2'192'620	Fr. 2'266'158.75
44	Beiträge ohne Zweckbindung	Fr. 1'650'025.95	Fr. 1'701'200	Fr. 851'051.40
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	Fr. 315'415.05	Fr. 263'900	Fr. 293'065.70
46	Beiträge mit Zweckbindung	Fr. 447'113.31	Fr. 448'200	Fr. 444'341.52
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierung	Fr. 496'727.57	Fr. 885'553	Fr. 113'426.65
49	Interne Verrechnungen	Fr. 1'492'010.24	Fr. 1'708'453	Fr. 1'071'746.45
	Total Ertrag	Fr. 15'919'434.53	Fr. 15'775'776	Fr. 13'350'587.97
	Aufwandüberschuss		Fr. 150'930	Fr. 1'037'994.05
	Ertragsüberschuss	Fr. 571'214.61		

Die grössten Abweichungen sind:

Personalaufwand: Die Erhöhung im Personalaufwand um Fr. 50'103.60 ist auf die Sitzungsgelder der Behörden und im Systemwechsel kantonales/kommunales Personal bei der Bildung zurückzuführen. Gleichzeitig beeinflussen jedoch auch grosse Einsparungen in der Bildung und bei den Sitzungsgeldern sowie geringere Krankentaggeldversicherungs-Beiträge dieses Resultat.

Sachaufwand: Der Sachaufwand schliesst mit Einsparungen von Fr. 313'062.73 ab. Die meisten Bereiche schöpften aufgrund der Kostendisziplin, Optimierungen und Rabatten den budgetierten Sachaufwand nicht aus.

Passivzinsen: Es mussten Fr. 42'819.05 mehr Passivzinsen, z. B. für Zinsen im Steuerbereich, aufgewendet werden.

Abschreibungen: Die um Fr. 200'824.79 tieferen Abschreibungen resultieren aus geringeren Investitionen in verschiedenen Bereichen.

Ertragsseitig resultierten Mehreinnahmen von Fr. 532'483.96. Dazu beigetragen haben insbesondere höhere Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern von Fr. 209'070.35 sowie bei den ordentlichen Steuern des laufenden Jahrs und der Vorjahre von Fr. 384'307.95. Gleichzeitig wurde die Einnahmedisziplin in den möglichen Bereichen optimiert.

	Gliederung nach Bereich	Rechnung 2015	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
0	Behörden und Verwaltung	Fr. 1'218'718.18	Fr. 1'248'100	Fr. 1'160'909.02
1	Rechtsschutz und Sicherheit	Fr. 449'846.13	Fr. 478'100	Fr. 471'089.25
2	Bildung	Fr. 4'259'779.75	Fr. 4'427'300	Fr. 5'091'755.58
3	Kultur und Freizeit	Fr. 461'606.70	Fr. 513'700	Fr. 470'405.63
4	Gesundheit	Fr. 750'539.32	Fr. 766'900	Fr. 570'147.80
5	Soziale Wohlfahrt	Fr. 929'906.86	Fr. 882'780	Fr. 639'595.85
6	Verkehr	Fr. 661'042.10	Fr. 662'300	Fr. 603'361.74
7	Umwelt und Raumordnung	Fr. 173'132.85	Fr. 188'900	Fr. 145'990.25
8	Volkswirtschaft	Fr. 169'036.25	Fr. 210'000	Fr. 220'101.00
9	Finanzen und Steuern	Fr. 9'306'750.25	Fr. 8'807'150	Fr. 7'895'160.07
	Aufwandüberschuss		Fr. 150'930	Fr. 1'037'994.05
	Ertragsüberschuss	Fr. 571'214.61		

Die obenstehende Aufstellung zeigt den Nettoaufwand resp. Nettoertrag pro Bereich. Mit Ausnahme der Bereiche Soziale Wohlfahrt und Volkswirtschaft schliessen alle Bereiche besser oder im gesteckten Rahmen ab. Die markantesten Abweichungen bestehen bei den Bereichen Bildung, Soziale Wohlfahrt, Volkswirtschaft sowie Finanzen und Steuern. Bei der Bildung führten der Verzicht der Beschaffung von Lehrmitteln, weniger Lektionen ISR und Therapien sowie weniger Privatschüler und die Anstellung einer Schulsozialarbeiterin zu diesem Ergebnis. Die Soziale Wohlfahrt schlägt mit höherem Aufwand in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe zu buche. Bei der Volkswirtschaft ist die geringere Gewinnausschüttung der ZKB Grund für das Resultat.

Bei den Finanzen und Steuern sind insbesondere die höheren Grundstücksgewinnstern, Steuern früherer Jahre und die ordentlichen Steuern Rechnungsjahr für das positive Ergebnis verantwortlich.

Nachfolgend zusammenfassend die Erläuterungen zu den grössten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2015 (Zahlen gerundet):

0 Behörden und Verwaltung

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 29'380.-- (2.4 %) auf Fr. 1'218'720.--.

Bei dieser Ausgabenposition ergeben sich Mehrausgaben bei der Klausurtagung Gemeinderat und Sitzungsgelder RPK. Minderaufwendungen im Bereich der Verwaltungsliegenschaften durch Einsparungen bei Dienstleistungen Dritter und Mehreinnahmen infolge Krankentaggeld (KTG) und Mutterschaftsentschädigungen.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 28'250.-- (5.9 %) auf Fr. 449'850.--.

Bei der KESB und bei der Vermessung, aufgrund erhöhter Bautätigkeit, fallen die Kosten um je Fr. 7'000.-- höher aus. Minderausgaben um je Fr. 12'000.-- sind bei der Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und dem Zweckverband Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen zu verzeichnen.

2 Bildung

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 167'520.-- (3.8 %) auf Fr. 4'259'780.--.

Weniger Lektionen der 'Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule' (ISR) und Therapien sowie weniger Privatschüler von Fr. 75'000.--, Anstellung Schulsozialarbeiterin infolge Kündigung der Vereinbarung im Rahmen der Schulsozialarbeit mit Seuzach (- Fr. 31'000.--), Verzicht auf Anschaffungen neuer Lehrmittel, zu hoch budgetierte Sitzungsgelder und Weiterbildungen und Einnahmen von KTG.

3 Kultur und Freizeit

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 52'090.-- (10.1 %) auf Fr. 461'610.--.

Durch Anpassung der Organisationsstruktur im Schwimmbad und guten Wetterbedingungen ist der Aufwand um Fr. 19'000.-- tiefer ausgefallen. Bei der Mehrzweckhalle (MZH) fallen tiefere Unterhaltskosten von Fr. 20'000.-- an. Das Ergebnis der Kuturanlässe fällt um Fr. 12'000.-- besser aus.

4 Gesundheit

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 16'360.-- (2.1 %) auf Fr. 750'540.--.

Primär führen der Betriebsüberschuss (Fr. 54'000.--) im AZiG und der Minderaufwand von Fr. 40'000.-- der Normdefizitbeiträge für Pflegeleistungen gemäss Pflegegesetz (Gesundheitsdirektion) sowie der Mehraufwand der Ambulanten Krankenpflege (Spitex) von Fr. 74'000.-- zu diesem Ergebnis.

5 Soziale Wohlfahrt

Das Nettoergebnis erhöht sich um Fr. 47'130.-- (5.3 %) auf Fr. 929'910.--.

Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe fallen Mehrleistungen von Fr. 116'000.-- und bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV Minderleistungen von Fr. 21'000.-- an. Ebenfalls ist der Unterhalt in der Liegenschaft Hünikerstrasse 1 um Fr. 28'000.-- tiefer ausgefallen.

6 Verkehr

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 1'260.-- (0.2 %) auf Fr. 661'040.--.

Die Minderaufwendungen Fr. 40'000.-- beim Winterdienst durch den milden Winter und die Mehraufwendungen bei der Strassenreinigung von Fr. 10'000.-- sowie zusätzliche Belagsarbeiten (Oberflächen-Strassenunterhalt) führen zu diesem ausgeglichenen Ergebnis.

7 Umwelt und Raumordnung

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 15'770.-- (8.3 %) auf Fr. 173'130.--.

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Kläranlage), die Abfallbeseitigung sowie die Fernwärme gehören zwar zum Gesamthaushalt der Politischen Gemeinde, stellen aber buchhalterisch Gemeindebetriebe mit eigener Rechnung dar. Sie unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und unterliegen damit dem Kostendeckungsprinzip. Um verursachergerecht zu verrechnen, müssen diesen Funktionen auch die Kapitalzinsen und Abschreibungen belastet werden. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden in der Bestandesrechnung sogenannten Spezialfinanzierungskonten belastet bzw. gutgeschrieben

701 Wasserwerk

Beim Wasserwerk wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 393'050.-- notwendig. Dies ist mit den höheren Investitionen und den folglich höheren ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen zu begründen.

- 710 Abwasserbeseitigung
Für den Ausgleich dieses Werks ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 103'070.-- erfolgt. Die Investitionskosten sind geringer ausgefallen als budgetiert.
- 720 Abfallbeseitigung
Um die Betriebsrechnung auszugleichen, ist bei der Abfallbeseitigung eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 33'160.-- erforderlich.
- 863 Fernwärme
Bei der Fernwärme wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 62'120.-- erforderlich. Durch die Optimierung der Fernwärmeanlage fallen höhere Kosten an.

8 Volkswirtschaft

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 40'960.-- (19.5 %) auf Fr. 169'040.--.

Die Gewinnausschüttung der ZKB ist um Fr. 58'000.-- tiefer ausgefallen. Der Nettoertrag beträgt Fr. 169'036.25.

9 Finanzen und Steuern

Das Nettoergebnis erhöht sich um Fr. 499'600.-- (5.7 %) auf Fr. 9'306'750.--.

Die Finanz- und Steuererträge (Hauptgruppe 9) haben sich um netto rund Fr. 541'000.-- besser entwickelt, als erwartet. Die Einnahmen bei den ordentlichen und Steuern früherer Jahre, wie die Grundstückgewinnsteuern haben zu diesem Ergebnis beigetragen.

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a)	Nettoinvestitionen	Rechnung 2015	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	Total Ausgaben	Fr. 1'734'800.71	Fr. 2'015'000	Fr. 2'506'156.00
	Total Einnahmen	Fr. 99'703.68	Fr. 180'000	Fr. 636'652.70
	Nettoinvestitionen	Fr. 1'635'097.03	Fr. 1'835'000	Fr. 1'869'503.30
b)	Finanzierung I			
	Nettoinvestitionen	Fr. 1'635'097.03	Fr. 1'835'000	Fr. 1'869'503.30
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'181'426.03	Fr. 1'393'853	Fr. 782'824.30
	Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		Fr. 150'930	Fr. 1'037'994.05
	Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr. 571'214.61		
	Finanzierungsüberschuss I	Fr. 117'543.61	Fr. - 592'077	Fr. - 2'124'673.05

Die Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 1'635'097.03 fallen gegenüber dem Voranschlag um Fr. 199'902.97 tiefer aus. Entgegen dem Budget konnten gewisse Vorhaben nicht realisiert, optimiert, mussten verschoben oder konnten günstiger ausgeführt werden.

Nachfolgend sind die wesentlichsten Abweichungen dargestellt:

Behörden und Verwaltung

- Software Für die Ablösung der Fachapplikationen der Gemeinde sind Fr. 271'128.30 investiert worden. Dies sind Fr. 71'128.30 mehr als budgetiert. Diese ist mit dem Rekursverfahren bis vor Bundesgericht und damit zusammenhängend die Weiterführung der abzulösenden Software zu begründen.
- Verwaltungsliegenschaften Insgesamt tiefere Ausgaben von Fr. 12'567.25 bei den feuerpolizeilichen Sanierungen und sanitären Anlagen im Feuerwehrlokal.

Bildung

- Software/Serverinfrastruktur Durch die günstigere Beschaffung von Softwareprogrammen und Verzicht auf die Anpassung der Serverinfrastruktur wurden Fr. 78'4456.95 eingespart.
- Ersatz Heizungsregulierung Durch Optimierung bei der Bauausführung und günstigere Vergaben tiefere Ausgaben von Fr. 26'503.25.
- Küche Hort/Mittagstisch Durch Optimierung/Zusammenlegung geringe Investitionen von Fr. 14'237.25.

Kultur und Freizeit

- Heizungs-/Lüftungsregulierung MZH Günstigere Vergaben und Optimierung bei der Bauausführung führten zu Einsparungen von Fr. 16'984.10.

Gesundheit

- Investitionsbeitrag AZiG Zurückstellung der Investitionen von Fr. 122'059.81 infolge der bevorstehenden Abstimmung 'Statutenrevision AZiG' im Jahr 2016.

Verkehr

- Projekt Stationsstrasse (Mehr-)Aufwendungen von Fr. 53'837.60 im Zusammenhang mit der intensiven Mitwirkung Dritter, zusätzlichen Abklärungen welche so nicht absehbar waren und deshalb nicht budgetiert wurden. Dadurch voraussichtlich Einsparungen beim effektiven Bauprojekt.
- Sanierung Rutschwilerstrasse Synergienutzung mit der Gemeinde Dägerlen und Optimierung und Einsparungen bei der Ausführung führten zu geringeren Kosten von Fr. 16'041.40.

Umwelt und Raumordnung

- Div. Wasserleitung inkl. GWP Zurückstellung infolge der geplanten Sanierung Stationsstrasse in den Jahren 2016/2017 führten zur Reduktion von Fr. 50'000.--.
- Ersatz SBB-Querung Infolge der geplanten Sanierung Stationsstrasse Zurückstellung und dadurch vorläufig Verzicht auf die Ausgabe von Fr. 110'000.--.
- Diverse Leitungen, Sanierungen Durch günstigere Vergaben, Synergienutzungen, kürzere Wasserleitungen, Einsparungen und Optimierung bei der technischen Bearbeitung sowie tieferen Anschlussgebühren wurden Fr. 84'245.88 weniger ausgegeben.

Die detaillierten Budgetabweichungen sind auf der separaten Aufstellung mit den entsprechenden Begründungen ersichtlich.

3. Bilanzübersicht

	Ende 2015		Ende 2014	
Finanzvermögen	Fr.	11'905'156.16	Fr.	12'657'080.27
Verwaltungsvermögen	Fr.	8'500'662.00	Fr.	8'046'991.00
Total Aktiven	Fr.	20'405'818.16	Fr.	20'704'071.27
Fremdkapital	Fr.	6'208'492.99	Fr.	5'893'838.68
Verrechnungen	Fr.	852'424.80	Fr.	1'620'693.43
Spezialfinanzierungen	Fr.	6'432'233.65	Fr.	6'848'087.05
Eigenkapital	Fr.	6'912'666.72	Fr.	6'341'452.11
Total Passiven	Fr.	20'405'818.16	Fr.	20'704'071.27

Das Verwaltungsvermögen erhöht sich infolge der Nettoinvestitionen und der tieferen Abschreibungen. Das Fremdkapital ist wegen den offenen Kreditoren und Depots der Grundstückgewinnsteuern per Jahresende höher als im Vorjahr. Der Ertragsüberschuss von Fr. 571'214.61 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Per Ende 2015 beträgt der Bestand an langfristigen Darlehen 3 Mio. Franken. Dies ist gleich viel wie im Vorjahr.

4. Fonds

Fonds für gemeinnützige Zwecke

Reinvermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr.	33'418.95
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>2'501.30</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>35'920.25</u>

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2015 an seiner Sitzung vom 4. April 2016 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten diese ebenfalls zu genehmigen.

Hettlingen, 4. April 2016

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber
Bruno Kräuchi Matthias Kehrl

Anhang 1.1

Geldflussrechnung

	2015	2014
Betriebliche Tätigkeit		
Gewinn (+) / Verlust (-)	571'214.61	-1'037'994.05
Ordentliche Abschreibungen	860'426.03	728'824.30
Zusätzliche Abschreibungen	321'000.00	54'000.00
Veränderung Forderungen (101)	967'714.33	670'015.38
Veränderung übrige Aktiven	-282'755.72	50'422.33
Veränderung Verbindlichkeiten	719'934.46	-302'499.32
Veränderung Rückstellungen LR	-534'318.65	-16'782.90
Veränderung übrige Passiven	-639'230.13	-444'154.30
Veränderung Spezialfinanzierungen	-415'853.40	33'146.15
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'568'131.53	-265'022.41
Investitionstätigkeit		
Veränderung Darlehen (1022)	200'000.00	50'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-1'635'097.03	-1'869'503.30
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-1'435'097.03	-1'819'503.30
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	133'034.50	-2'084'525.71
 Veränderung Flüssige Mittel		
Bestand per 1.1.	3'102'142.39	5'186'668.10
Mittelzufluss (+) / Mittelabfluss (-)	133'034.50	-2'084'525.71
Total Bestand per 31.12.	3'235'176.89	3'102'142.39

Anhang 1.2

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Laufende Rechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
0	BEHÖRDEN UND ALLG. VERWALTUNG	2'015	796	2'017	770	1'987	826
11	Legislative	73	-	61	1	57	1
12	Exekutive	212	1	217	-	270	100
20	Gemeindeverwaltung	1'411	702	1'413	691	1'388	636
21	Bauverwaltung	112	57	91	41	86	50
90	Verwaltungsliegenschaften	181	28	204	29	165	28
91	Zelglitrotte	26	8	31	8	21	11
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	509	59	526	48	516	45
100	Rechtspflege	249	45	249	37	242	36
101	Vermessungswesen	24	-	17	2	22	1
110	Polizei	23	3	24	1	22	2
120	Rechtssprechung	7	1	6	2	5	-
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	178	1	191	5	192	5
160	Zivilschutz	28	9	39	1	33	1
2	BILDUNG	4'626	366	4'727	299	5'422	331
200	Kindergarten	401	2	299	-	426	-
210	Primarschule	2'243	18	2'173	7	2'614	14
213	Tagesstrukturen	210	177	207	172	223	190
214	Musikschule	285	101	333	90	370	93
217	Schulliegenschaften	611	42	656	27	767	23
218	Volksschule Allgemeines	142	-	196	-	217	-
219	Schulverwaltung	420	1	456	-	422	-
220	Sonderschulung	313	25	403	3	380	11
290	Bildungswesen Übriges	1	-	4	-	3	-

Laufende Rechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
3	KULTUR UND FREIZEIT	621	160	671	157	607	137
300	Kulturförderung	39	9	53	13	46	14
301	Bibliothek	107	11	120	12	118	11
320	Massenmedien	51	19	43	12	51	14
340	Sport	17	-	16	-	20	-
341	Schwimmbad	278	77	295	75	262	58
345	Sauna	42	36	36	36	42	33
346	Mehrzweckhalle	87	8	108	9	68	7
4	GESUNDHEIT	904	154	867	100	701	131
400	Spitäler	-	-	-	-	6	-
410	Kranken- und Pflegeheime	-	154	-	100	-	131
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheim	448	-	488	-	350	-
440	Ambulante Krankenpflege	5	-	7	-	9	-
445	Pflegefinanzierung Spitex	404	-	330	-	301	-
450	Krankheitsbekämpfung	24	-	24	-	23	-
460	Schulgesundheits	16	-	15	-	12	-
470	Lebensmittelkontrolle	7	-	3	-	-	-
5	SOZIALE WOHLFAHRT	2'092	1'162	2'038	1'156	1'633	995
500	Sozialversicherung Allgemeines	1	7	25	25	30	23
520	Krankenversicherung	105	105	130	130	143	143
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	460	200	485	205	540	303
540	Jugend	261	-	267	-	227	-
542	Kinderkrippen	-	-	-	-	2	-
550	Invalidität	1	-	1	-	1	-
561	Mehrfamilienhaus Hünikerstrasse 1	32	145	55	139	28	158
562	Mehrfamilienhaus Schlösslistrasse 3	45	68	41	61	36	70
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'043	575	886	534	491	237
588	Asylbewerberbetreuung	7	2	11	2	5	1
589	Soziale Wohlfahrt: übriges	137	60	137	60	130	60

Laufende Rechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
6	VERKEHR	668	7	683	21	665	61
620	Gemeindestrassen	515	-	530	21	507	61
640	Bundesbahnen	9	7	9	-	9	-
650	Regionalverkehr	144	-	144	-	149	-
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'462	1'289	1'782	1'593	1'065	920
700	Wasserversorgung	25	-	38	-	26	-
701	Wasserwerk	667	667	947	947	333	333
710	Abwasserbeseitigung	355	355	344	344	326	326
720	Abfallbeseitigung	263	263	299	299	251	251
740	Friedhof und Bestattung	80	3	89	3	70	6
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	33	-	40	-	18	-
770	Naturschutz	10	-	2	-	22	-
780	Übriger Umweltschutz	23	1	17	-	12	4
790	Raumordnung	6	-	6	-	7	-
8	VOLKSWIRTSCHAFT	562	731	580	790	535	755
800	Landwirtschaft	13	2	17	-	19	-
810	Forstwesen	24	-	31	-	25	-
811	Forstkulturen	11	6	14	7	15	10
812	Holzernte	21	18	24	19	24	26
813	Unterhalt Forststrassen	1	-	3	-	4	-
819	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	2	-	2	-	3	-
820	Jagd und Fischerei	-	-	-	1	-	-
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	-	174	-	232	-	232
860	Energieversorgung	1	51	1	50	1	51
863	Fernwärme	480	480	481	481	436	436
869	Fernwärme	9	-	7	-	8	-

Laufende Rechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
9	FINANZEN UND STEUERN	1'889	11'197	2'037	10'843	1'256	9'151
900	Gemeindesteuern	117	8'876	59	8'276	104	8'002
920	Finanzausgleich	239	1'468	239	1'468	78	617
930	Einnahmenanteile	-	2	-	1	-	1
940	Kapitaldienst	155	161	140	159	154	150
942	Grundeigentum Finanzvermögen	197	140	205	172	137	148
990	Abschreibungen	1'181	550	1'394	767	783	233
	Total Aufwand	15'348		15'927		14'389	
	Total Ertrag		15'919		15'776		13'351
	Ertrags-/Aufwandüberschuss	571			151		1'038

Anhang 1.3

Investitionen

Investitionsrechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
20	Gemeindeverwaltung	271	-	200	-
5060	Neuanschaffung Softwareprogramm	271	-	200	-
90	Verwaltungsliegenschaften	224	-	240	-
5030.01	Auflagen Feuerpolizei Stationsstrasse 1	59	-	50	-
5030.02	Auflagen Feuerpolizei/Notausgang Stationsstrasse 2	90	-	100	-
5031.03	Sanitäre Anlagen Feuerwehrlokal	71	-	90	-
5036.00	WC-Anbau Pfadihüsli (Rest)	4	-	-	-
91	Zelglitrotte	48	-	45	-
5030.05	Ersatz Küche und Malerarbeiten	48	-	45	-
160	Zivilschutz	6	6	-	-
5700.00	Zivilschutzraumbeiträge, Ablieferung an Kanton	6	-	-	-
6700.00	Einnahmen Zivilschutzraumbeiträge	-	6	-	-
210	Primarschule	22	-	100	-
5060.00	Neuanschaffung Softwareprogramm	22	-	50	-
5061.00	Anpassung Serverinfrastruktur	-	-	50	-
217	Schulliegenschaften und -anlagen VV	84	-	125	-
5031.01	Ersatz Heizungsregulierung	73	-	100	-
5032.01	Optimierung Küche Hort und Mittagstisch	11	-	25	-
341	Schwimmbad	32	-	34	-
5030.04	Fassadensanierung alle Schwimmbadgebäude	32	-	34	-
346	Mehrzweckhalle	73	-	90	-
5030.06	Ersatz Heizungs-/Lüftungsregulierung MZH	73	-	90	-
410	Kranken- und Pflegeheime	20	-	142	-
5620.00	Beitrag an Zweckverband AZiG	20	-	142	-

Investitionsrechnung		Rechnung 2015		Voranschlag 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
620	Gemeindestrassen	156	-	118	-
5012.03	Sanierung Stationsstrasse (Projekt)	54	-	-	-
5026.00	Sanierung Rutschwilerstrasse	102	-	118	-
701	Wasserwerk	390	34	701	100
5010.01	Diverse Wasserleitungen inkl. GWP	-	-	50	-
5010.04	Erschliessung Küchlibergstrasse	91	-	80	-
5010.06	Ersatz SBB-Querung Aeschemerstrasse	-	-	110	-
5016.00	Schlösslistrasse, Ersatz östliche Wasserleitung	176	-	300	-
5017.00	Ringleitung Aeschemerstrasse-Hünikerstrasse	67	-	110	-
5031.00	Reservoirsanierung	56	-	51	-
6100.00	Anschlussgebühren	-	34	-	100
710	Abwasserbeseitigung	210	13	-	80
5012.04	Robotersanierungen Süd (Gübel-Birch)	168	-	-	-
5620.00	Investitionsbeitrag an ZV ARA Pfungen	42	-	-	-
6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	-	13	-	80
869	Energie, Übriges	197	46	220	-
5010.00	Photovoltaikanlagen Haus A und Turnhalle	197	-	220	-
6691.00	Photovoltaikmodule (Spenden)	-	46	-	-
Total Investitionsausgaben		1'735		2'015	
Total Investitionseinnahmen			100		180
Nettoinvestitionen			1'635		1'835

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2015 DER POLITISCHEN GEMEINDE HETTLINGEN

Organisation	<i>Politische Gemeinde Hettlingen</i>
Jahresrechnung	2015

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	15'348'219.92
	Ertrag	Fr.	<u>15'919'434.53</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	571'214.61
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	1'734'800.71
	Einnahmen	Fr.	<u>99'703.68</u>
	Nettoinvestition	Fr.	1'635'097.03
• Investitionsrechnung Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitalerhöhung:		Fr.	571'214.61
• Bilanz:	Aktiven / Passiven jeweils	Fr.	20'405'818.16

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Die Jahresrechnung schliesst mit einem *Ertragsüberschuss* von Fr. 571'214.61 ab und erhöht das Eigenkapital der Gemeinde auf Fr. 6'912'666.16, was im Hinblick auf die zukünftigen Investitionsvorhaben positiv zu vermerken ist.
- Die *ordentlichen Steuereinnahmen* im Jahr 2015 lagen Fr. 221'721.40 über dem Voranschlag und höher als in der Rechnung 2014. Sie liegen leicht höher als im Voranschlag 2016, was aktuell auf eine Konstanz schliessen lässt und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionsvorhaben positiv zu vermerken ist.
- Die *Grundstückgewinnsteuern* liegen mit Fr. 709'070.35 deutlich über dem Voranschlag 2015 von Fr. 500'000, was auf eine erhebliche Planungsunsicherheit schliessen lässt.
- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass nebst den höheren Steuereinnahmen von insgesamt Fr. 599'943.55, auch *die Ausgabendisziplin* zum guten Rechnungsergebnis beigetragen hat.

Die RPK empfiehlt unter Berücksichtigung des Steueraufkommens, der Investitionsplanung und des Finanzausgleichs, bei der Erstellung des Voranschlags 2017 für die Erfolgsrechnung das Ziel eines positiven Rechnungsabschlusses umzusetzen.

Angesichts der hohen geplanten Investitionen verlangt die RPK - wie bereits im Rahmen des Budgets 2016 - , dass diese im Rahmen des Voranschlags 2017 gegenüber der Gemeindeversammlung, priorisiert nach *Dringlichkeit* und *Wichtigkeit*, über die nächsten fünf Jahre dargelegt werden. Ebenso sind der Gemeindeversammlung deren Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis, die Verschuldung und das Eigenkapital sowie den Steuerfuss aufzuzeigen.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Hettlingen entsprechen.

Hettlingen, 25. April 2016

Marc Kummer
Präsident RPK

Madeleine Oelen
Prüfleiterin

Geschäft 2

Genehmigung der Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 folgendes zur Beschlussfassung:

- Die Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren ist zu genehmigen.

Weisung

Ausgangslage

Im April 1970 haben zwölf Gemeinden in der Region Winterthur den Zweckverband "Alters- und Krankenhaus Seuzach" gegründet. Mit der Totalrevision der Statuten im Jahr 2005 erhielt der Zweckverband seinen aktuellen Namen "Zweckverband Alterszentrum im Geeren Seuzach" (AZiG).

Im Rahmen der umfassenden Grundlagenerarbeitung und Vorbereitungsarbeiten im Rahmen des Projektes "Erweiterung und Teilsanierung" hat sich der AZiG-Vorstand auch mit der Frage beschäftigt, ob die geltenden Statuten und die aktuelle Organisationsstruktur den finanziellen und operativen Herausforderungen der Zukunft noch entsprechen. Der Vorstand hat diese Frage mit Blick auf die Finanzierung des Projektes "Erweiterung und Teilsanierung" sowie auf die künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen an Verbandsgemeinden und AZiG in einem sich gesellschaftlich, demografisch und wirtschaftlich verändernden Umfeld verneint.

In einem mehrstufigen Vernehmlassungs- und Optimierungsprozess wurde unter Einbindung der Verbandsgemeinden die vorliegende Statutenrevision erarbeitet und anschliessend auch dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet.

Die revidierten Statuten wurden vom AZiG-Vorstand am 29. Oktober 2015 zuhanden der AZiG-Delegiertenversammlung verabschiedet und von dieser am 2. Dezember 2015 mit nur kleinen Änderungen zuhanden der Gemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden genehmigt.

Kernpunkte der Statutenrevision

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

Finanzhaushalt

Bisher: Die Verbandsgemeinden stellen die Finanzierung von Investitionen im AZiG über ihre eigenen Investitionsrechnungen sicher und übernehmen anteilmässig Ausgaben- und Ertragsüberschüsse des AZiG in ihre Laufenden Rechnungen.

Neu: Der Zweckverband AZiG führt einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Aufwandüberschüsse werden grundsätzlich aus dem freien Eigenkapital gedeckt, wobei die Delegiertenversammlung bei Bedarf beschliessen kann, dass die Gemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss decken. Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen.

Ablösung Vorstand durch Betriebskommission

Bisher: Die strategische Führung liegt in den Händen des zwölfköpfigen Vorstandes, in dem jede Verbandsgemeinde mit einem Gemeinderatsmitglied vertreten ist.

Neu: Die strategische Führung liegt in den Händen der Betriebskommission mit sieben Mitgliedern, wobei die Mehrheit Vertreter der Verbandsgemeinden sein müssen und die Standortgemeinde Seuzach nach Möglichkeit darin vertreten sein soll. Die Delegiertenversammlung kann externe Fachleute in die Betriebskommission wählen.

Aufnahme neuer Gemeinden und Auflösung des Zweckverbands

Bisher: Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

Neu: Nur noch die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden erforderlich.

Die wichtigsten Vorteile der revidierten Statuten

Betriebskommission

Die gegenüber dem jetzigen Vorstand deutlich schlankere Betriebskommission erlaubt ein wesentlich effizienteres Arbeiten. Die Möglichkeit, externe Fachleute durch die Delegiertenversammlung wählen zu lassen, ergänzt das politische Know how der weiterhin die Mehrheit bildenden Gemeindevertreter durch fachspezifische Kenntnisse im Gesundheitswesen sowie zum Beispiel in betriebswirtschaftlicher oder juristischer Hinsicht.

Eigener Finanzhaushalt

Die Einführung eines eigenen Haushaltes für den Zweckverband AZiG bringt in erster Linie eine finanzielle Entlastung der Verbandsgemeinden. So wird die Finanzierung des Projektes "Erweiterung und Teilsanierung" durch das AZiG auf dem freien Kapitalmarkt erfolgen können und ist nicht durch die Verbandsgemeinden mit entsprechenden Folgekosten wie Abschreibungen und Verzinsung sicher zu stellen. Das bedingt zugleich, dass das AZiG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und finanziell auf gesunden Füßen steht.

Auf der Homepage vom AZiG auf www.imgeeren.ch kann eine detaillierte Gegenüberstellung der bisherigen Statuten und der beantragten revidierten Statuten abgerufen bzw. in schriftlicher Form bestellt werden. Die schriftliche Version ist zudem auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Diese Zusammenstellung liegt im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage auch in jeder Gemeinde zur Einsicht auf.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst die betriebswirtschaftliche Ausrichtung dieser Statutenrevision. Insbesondere aufgrund der neuen Betriebskommission und der finanziellen Entlastung der Verbandsgemeinden. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die revidierten Statuten des AZiG zu genehmigen.

Hettlingen, 4. April 2016

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrli

Anhang 2.1

Statuten



Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Statuten des Zweckverbandes

Gültig ab 1. Januar 2017

Genehmigt an der DV vom 02.12.2015
zu Händen der Gemeindeversammlungen
der Zweckverbandsgemeinden

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand und Zweck	3
2	Organisation	3-4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
2.2	Stimmberechtigte	3-4
2.2.1	Allgemeines	3
2.2.2	Initiative.....	4
2.2.3	Fakultatives Referendum.....	4
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	5
2.4	Delegiertenversammlung	5
2.5	Betriebskommission	7
2.6	Geschäftsleitung	8
3	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
4	Personal und Arbeitsvorgaben	9
5	Verbands- und Finanzhaushalt	10
6	Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz	11
7	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	11
8	Schlussbestimmungen.....	12
9	Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden	Anhang I
10	Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich	Anhang II

1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen **Alterszentrum im Geeren** in Seuzach auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Seuzach.
- Art. 3 Zweck Zweck des Zweckverbandes ist der Betrieb eines Alterszentrums. Der Zweckverband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.
- Art. 4 Beitritt Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt die Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Verbandsorgane Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. die Betriebskommission;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
- Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- Art. 7 Bekanntmachung Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Stimmberechtigte

2.2.1 Allgemeines

- Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
- Art. 9 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Gemeindevorstand von Seuzach auf Antrag der Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Seuzach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

- Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
1. die Einreichung von Initiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00.

2.2.2 *Initiative*

- Art. 11 Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- Art. 12 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- Art. 13 Einreichung Die Initiative ist dem Präsidium der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 *Fakultatives Referendum*

- Art. 14 Beschlüsse
Delegierten-
versammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Präsidium der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;
 4. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.
 5. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15	Ausschluss des Referendums	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: <ol style="list-style-type: none">1. die Wahlen;2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;3. das Festsetzen des Voranschlages;4. das Genehmigen gebundener Ausgaben;5. ablehnende Beschlüsse;6. Anträge an die Verbandsgemeinden;7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
---------	----------------------------	---

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;2. die Änderung dieser Statuten;3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;4. die Auflösung des Zweckverbandes.
Art. 17	Beschlussfassung	Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18	Zusammensetzung	Jede Verbandsgemeinde stellt 2 Delegierte.
Art. 19	Konstituierung	Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung (1. Sitzung der neuen Amtsperiode): <ol style="list-style-type: none">1. das Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte;2. den Protokollführer, bzw. die Protokollführerin;3. die Stimmzähler. (wobei diese an jeder Delegiertenversammlung neu gewählt werden)
Art. 20	Wahlen und Abstimmungen	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

- Art. 21 Kompetenzen
- Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:
1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
 2. Erlass und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 und 35 der Statuten;
 3. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;
 4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
 5. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Betriebskommission;
 6. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 7. Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
 8. Festsetzung des Voranschlags und Bewilligung der Nachtragskredite;
 9. Abnahme der Zweckverbandsrechnung, sowie der Abrechnung über die von ihr bewilligten Ausgaben;
 10. Beschlussfassung über Ertrags-, bzw. Aufwandüberschüsse im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
 11. Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
 12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht die Betriebskommission gemäss Art. 29 zuständig ist;
 13. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 14. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
 15. Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 16. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (z.B. Organisations- und Personalreglement);
 17. Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beteiligungsbeitrages bei Aufnahme von neuen Gemeinden;
 18. Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes;
 19. Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital, bis CHF 1'500'000.00;
 20. Gewährung von gemeinsamen Darlehen durch Verbandsgemeinden zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben, bis CHF 1'500'000.00;
 21. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;

Art. 22	Vorsitz und Protokoll	Das Präsidium oder das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung. Der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin schreibt die Protokolle der Delegiertenversammlungen.
Art. 23	Zeichnungsberechtigung	Das Präsidium und der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung gemäss ihren Kompetenzen von Art. 21.
Art. 24	Einberufung	Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung ihres Präsidiums, auf Antrag der Betriebskommission oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen. Die Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung verschickt. Die Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen.
Art. 25	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
Art. 26	Öffentlichkeit	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Betriebskommission

Art. 27	Zusammensetzung	Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vertreter der Verbandsgemeinden, davon müssen mindestens 4 Vertreter einer Gemeindebehörde angehören, sie dürfen jedoch nicht zugleich Delegierte sein. Die Standortgemeinde Seuzach ist nach Möglichkeit mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten. Das Präsidium und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden. Der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kaders sowie externe Fachpersonen können mit beratender Stimme an der Sitzung der Betriebskommission teilnehmen.
Art. 28	Zeichnungsberechtigung	Soweit die Betriebskommission gemäss Art. 29 befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen das Präsidium und der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin sowie die übrigen Mitglieder der Betriebskommission jeweils zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Die Betriebskommission regelt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung.

- Art. 29** Aufgaben und Kompetenzen
- Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:
1. Die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
 2. Die Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung;
 3. Die Vorbereitungen und Durchführung der laufenden Zweckverbandsgeschäfte;
 4. Die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
 5. Der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
 6. Vorbereitung und Abschluss von Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe;
 7. Genehmigung der Organisationsstruktur des Zentrums;
 8. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin und aller Mitglieder der Geschäftsleitung;
 9. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.00 bis 250'000.00;
 10. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a. Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 im Einzelfall;
 - b. Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt bis CHF 300'000.00 pro Jahr;
 11. Genehmigung der Taxordnung unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
 12. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
 13. Festsetzung der Besoldung und Zulage des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 14. Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbandes.
- Art. 30** Aufgabendelegation
- Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

- Art. 31** **Beschlussfassung** Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Art. 32** **Einberufung und Teilnahme** Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 2.6** **Geschäftsleitung**
- Art. 33** **Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, bzw. einer Geschäftsführerin und aus zusätzlichen Mitgliedern des Kaderns gemäss der durch die Betriebskommission genehmigten Organisationsstruktur.
- Art. 34** **Aufgaben und Kompetenzen** Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr obliegt:
1. Führung des gesamten operativen Tagesgeschäftes, inklusive Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission;
 2. Berichterstattung an die Betriebskommission;
 3. Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000.00;
 4. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall, bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 60'000.00;
 5. Antrag stellen an die Betriebskommission für Geschäfte, über welche der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin nicht endgültig selbst beschliessen darf;
 6. Erlassung von Dienstvorschriften, welche in die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
 7. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans (exklusive Mitglieder der Geschäftsleitung).

Art. 35 Leistungsauftrag Betreuungsbedürftige, betagte Menschen finden im Alterszentrum im Geeren in Seuzach Pflege und Betreuung, sofern das Leben im eigenen Zuhause nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Die Würde des betagten Menschen nimmt im Alterszentrum einen hohen Stellenwert ein. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind zu fördern. Das Wohlergehen wird durch sinnvolle Tätigkeiten und Unterhaltung ermöglicht und unterstützt. Durch fachgerechte, individuelle Pflege und Betreuung wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Die Dienstleistungen sollen kostengünstig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden.

3. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 36 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Konstituierung Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 38 Unvereinbarkeit Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss. Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie Mitarbeitende des Zentrums können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 39 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den, der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 41 Prüfstelle Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission.

4. Personal und Arbeitsvorgaben

Art. 42 Anstellungsbedingungen Für das Personal gilt das Personalreglement des Alterszentrums im Geeren. Ist im Personalreglement nichts erwähnt, so gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 43 Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

5. Verbands- und Finanzhaushalt

- | | | |
|---------|--------------------------------------|--|
| Art. 44 | Grundsatz der Betriebsführung | Der Zweckverband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. |
| Art. 45 | Führung des Zweckverbands-haushaltes | Der Zweckverband führt ab 1. Januar 2017 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Dieser richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
| Art. 46 | Eigentum | Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes. |
| Art. 47 | Beteiligungen | Die Verbandsgemeinden sind am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt. Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die bis am 31.12.2016 an den Verband geleistet worden sind, werden auf den 01.01.2017 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Die Buchwerte der Beteiligungen der Verbandsgemeinden berechnen sich nach den Restbuchwerten entsprechend der Berechnungsweise gemäss §5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Werte werden durch eine externe Prüfungsfirma revidiert. Die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes können entsprechend ihrer Kompetenz entscheiden, dass weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital des Zweckverbandes zu leisten sind. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis des massgeblichen Restbuchwertes per 01.01.2017 geleistet. |
| Art. 48 | Finanzierung | Die Finanzierung der Leistungen des Alterszentrums erfolgt durch Entgelte der Versicherer, der Leistungsbezüger sowie durch Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss kantonalem Pflegegesetz. Den Leistungsbezügern werden die Kosten für Hotellerie und Betreuung direkt in Rechnung gestellt. Diese Tarife sind begrenzt durch §12 Abs. 2 des Pflegegesetzes, wonach höchstens kostendeckende Tarife verrechnet werden dürfen. Kostensteigerungen führen zu Tarifierpassungen und müssen von den Leistungsbezügern übernommen werden. |
| Art. 49 | Fremdmittel-aufnahme | Der Zweckverband kann von Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen. Priorität hat dabei die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten im Rahmen der unternehmerischen Grundsätze. Wenn die Delegiertenversammlung - oder entsprechend der Kompetenz die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes - entscheidet, dass Verbandsgemeinden dem Zweckverband zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben gemeinsam Darlehen zu gewähren haben, leisten sie diese im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung am 1. Januar des Rechnungsjahres, in dem der Ausgabenbewilligungs- und Darlehensbeschluss getroffen wird. |

Art. 50	Debitorenverluste	Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezüglern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezüglers zu tragen.
Art. 51	Aufwand- und Ertragsüberschuss	Aufwandüberschüsse werden aus dem freien Eigenkapital gedeckt. Ist dieser Anteil ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben. Sofern die Delegiertenversammlung auf Antrag der Betriebskommission beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse des Zweckverbandes zu decken haben, sind diese nach Massgabe der finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen. Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Betriebskommission beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

6. Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Art. 52	Aufsicht	Der Zweckverband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht nach Massgabe der Gesetzgebung.
Art. 53	Haftung	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
Art. 54	Rechtsschutz	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 55	Austritt	Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben auch im Falle eines Austritts bestehen. Die Beteiligung der Verbandsgemeinden wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zehn Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.
---------	----------	---

- Art. 56** Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.
- Art. 57** Liquidation Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Der Gemeinde Seuzach, auf deren Gebiet das Zentrum steht, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

8. Schlussbestimmungen

- Art. 58** Inkraftsetzung Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ersetzen die Statuten von September 2008.

Seuzach, 02 .Dezember 2015
Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Urs Roost, Dägerlen

Doris Hebeisen, Rickenbach

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren

1. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderats zur Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren (AZiG) geprüft. Dabei wurden die potentiellen finanziellen Auswirkungen der Statutenreform sowie mögliche, daraus resultierende finanzielle Risiken für die Gemeinde Hettlingen geprüft.

Die wesentlichen Änderungen der Statuten betreffen:

- Betriebskommission statt Vorstand
- Aufnahme neuer Gemeinden und Auflösung des Zweckverbands
- Eigener Finanzhaushalt für das AZiG

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt betreffend der Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren fest:

- Im Hinblick auf den Aus- und Neubau des AZiG sind die Auswirkungen der Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren auf die Finanzen der Politischen Gemeinde Hettlingen positiv.
- Es gibt gegenüber der jetzigen Statuten des AZiG keine zusätzlichen Risiken für die Politische Gemeinde Hettlingen.

3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich für die RPK folgende, ergänzende Feststellungen zum Empfehlung:

- Durch den eigenen Finanzhaushalt des AZiG wird eine eigenständige Finanzierung des AZiG möglich. Nach den vorliegenden Planungsgrundlagen im Hinblick auf den Aus- und Neubau des AZiG reduzieren sich dadurch für die Politische Gemeinde Hettlingen - im Vergleich zu heute - die inskünftigen Investitionsbeiträge um rund zwei Drittel.
- Die erleichterte Aufnahme von Gemeinden und die erleichterte Auflösung des Zweckverbandes sollte keine finanziellen Auswirkungen auf die Finanzen der Politischen Gemeinde Hettlingen haben.
- Unabhängig von der Statutenrevision bleibt das Risiko, dass die Mitgliedsgemeinden des AZiG für den Zweckverband haften. Die RPK fordert den Gemeinderat Hettlingen deshalb dazu auf, seine Kontrollarbeit in den Organen des Zweckverbands AZiG weiter konsequent durchzuführen. Auf diese Weise lässt sich ein allfälliges finanzielles Risiko, welches vom AZiG auf die Finanzen der Politischen Gemeinden Hettlingen ausgehen könnte, minimieren.

- Die RPK stellt fest, dass die Statutenrevision des AZiG die Investitionsrechnung der Politischen Gemeinde Hettlingen im Hinblick auf den Aus- und Neubau des AZiG im Geeren in den nächsten Jahren entlastet, was sich positiv auf die Finanzsituation der Politischen Gemeinde Hettlingen auswirkt.

4. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten:

- Den Antrag zur Statutenrevision vom Alterszentrum im Geeren anzunehmen.

Hettlingen, 25. April 2016

Marc Kummer
Präsident RPK

Erik Linke
Mitglied RPK

